Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich

Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Band: 63 (1948)

Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LXIII. Jahrgang Nr. 3 1. März 1948

Amtliches Schulblatt
DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 5.— einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: Promotionsfrage — Leistungsheft — Turnexperten — Kant. Turnkurse — Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer — Abordnung von Verwesern — Lehrerwahlen — Lehrerverzeichnis — Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen — Abgabe der Schulwandkarte — Staatsbeiträge an Volksbibliotheken — Schweiz. Lehrerbildungskurse 1948 — Oberseminar Zürich — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden — Verschiedenes — Offene Lehrstellen — Promotionen an der Universität.

Beilage: Sonderheft Pro Infirmis für die Lehrer der Volksschule (mit Ausnahme derjenigen der Städte Zürich und Winterthur).

Die Promotionsfrage.

Im Entwurf des Regierungsrates zu einem Gesetz über die Volksschule vom 28. Dezember 1946 ist die Frage der Promotion absichtlich offen gelassen worden, damit diese «gleichermassen wichtige und schwierige sowie für die Schulreform entscheidende Frage» nicht in einer starren gesetzlichen Vorschrift geregelt werden müsse, sondern in der elastischeren Form einer Verordnung gelöst werden könne. Nun zeigt sich bei der erfreulich regen Diskussion um den Gesetzesentwurf immer deutlicher, dass es recht schwierig ist, sich eine Vorstellung von der neuen Sekundarschule (Werk- und Realschule) zu machen, wenn man sich nicht gleichzeitig über das Promotionsverfahren im klaren ist. Die Erziehungsdirektion hat deshalb eine Kommission eingesetzt mit dem

Auftrag, alle mit der Promotion im Zusammenhang stehenden Fragen zu prüfen. Dabei ging es vor allem darum, ein Verfahren für den Uebertritt nach der sechsten Klasse zu finden. Als Ergebnis der Beratungen liegen zwei Vorschläge für ein solches Uebertrittsverfahren vor, welche wir im folgenden veröffentlichen:

Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit.

1. Die am Ende der sechsten Primarklasse promovierten Schüler sind zum Eintritt in die Sekundarschule berechtigt.

Nicht promovierte Schüler können die sechste Klasse repetieren. Falls sie schon eine Klasse wiederholt haben, werden sie der Abschlussklasse zugewiesen.

2. Im Laufe des Schuljahres werden die Eltern der austretenden Sechstklässler durch Schulbehörden und Lehrerschaft über den Charakter und die Voraussetzungen der beiden Abteilungen der Sekundarschule orientiert.

3. Der Lehrer der sechsten Klasse nimmt mit den Eltern seiner Schüler Fühlung und unterbreitet der Schulpflege über jeden einzelnen einen Antrag, aus dem hervorgeht, welcher Schule der Schüler zugewiesen werden soll. In diesem Antrag soll der Schüler in seiner ganzen Persönlichkeit beurteilt werden.

Dem Primarlehrer stehen folgende Möglichkeiten der Antragstellung offen:

a) Der Schüler wird zum Eintritt in die Realschule als befähigt befunden.

b) Der Schüler wird zum Eintritt in die Werkschule als befähigt befunden.

c) Der Schüler wird nicht promoviert und
   aa) muss der Abschlussklasse zugewiesen werden, oder
   bb) kann die sechste Klasse wiederholen.

d) In besonderen Fällen (längere Abwesenheit, Zuzug aus einem andern Schulort, auffälliges Nachlassen in den Leistungen oder in der Einstellung zur Schularbeit und in andern Zweifelsfällen) kann ein Schüler vom Klassenlehrer zur Prüfung angemeldet werden.

4. Die Schulpflege gibt den Eltern von der Zuteilung Kenntnis und stellt ihnen eine zehntägige Frist zur Einsprache.

Erklärt sich der Inhaber der elterlichen Gewalt mit dem Antrag des Primarlehrers einverstanden, so wird der Uebertritt gemäss diesem Antrag vollzogen. Wird entgegen dem Antrag des Primarlehrers Aufnahme in die Realschule gewünscht, so hat sich der Schüler einer Prüfung in Sprache und Rechnen zu unterziehen, die von der Schulpflege angeordnet wird. Bei der Beurteilung zählt die Sprache doppelt.

In besondern Fällen soll die Schulpflege womöglich auch das Urteil des Schulpsychologen bzw. Schularztes zu Rate ziehen.

Die Prüfungskommission setzt sich aus Mitgliedern der Primar- und Sekundarschulpflege und aus Vertretern der Primar- und Sekundarlehrerschaft zusammen. Sie stellt anhand der Prüfungsergebnisse sowie nach Anhören des Klassenlehrers und eventuell des Schulpsychologen bzw. Schularztes Antrag zuhanden der Schulpflege über Aufnahme in die Realschule bzw. Zuteilung in die Werkschule (bei Nichtbestehen der Prüfung). Der Befund der Prüfungskommission wird in Worten ausgedrückt und lautet auf «genügend für die Realschule» bzw. «ungenügend für die Realschule».

Für Schüler, welche zur Nichtpromotion vorgeschlagen werden, können die Schulpflegen für den Fall des Nichteinverständnisses der Eltern Promotionsprüfungen anordnen analog den übrigen Klassen.

Wer die Promotionsprüfung besteht, ist zum Eintritt in die Werkschule berechtigt. Wer in die Realschule einzutreten wünscht, hat sich noch der entsprechenden Prüfung zu unterziehen.

5. Die Aufnahme in die beiden Abteilungen der Sekundarschule erfolgt provisorisch; über die definitive Aufnahme wird nach Ablauf der ersten sechs Schulwochen entschieden. In ausserordentlichen Fällen (Krankheit, besondere Familienverhältnisse usw.) kann die Schulpflege eine Verlängerung des Provisoriums beschliessen. Während dieser Probezeit hat sich der Schüler über die nötigen Fähigkeiten auszuweisen und in der neuen Schulstufe zu bewähren.

Der Klassenlehrer stellt auf Schluss der Probezeit zuhanden der Schulpflege Antrag über Aufnahme oder Nichtaufnahme. Vor dem Antrag auf Nichtaufnahme ist den Eltern und dem ehemaligen Primarlehrer des betreffenden Schülers Gelegenheit zu einer Aussprache zu geben.

Schüler, die nach der Probezeit aus der Realschule zurückgewiesen werden, treten in der Regel in die Werkschule über. Die Aufnahme erfolgt für eine Probezeit bis zum Ende des ersten Schulquartals. Schüler, die nach der Probezeit aus der Werkschule zurückgewiesen werden, treten in der Regel in die Abschlussklasse über. Hat ein Schüler, der aus der Sekundarschule zurückgewiesen wird, noch nie eine Klasse wiederholt, so kann er die sechste Klasse repetieren.

6. Sämtliche Beschlüsse der Gemeindeschulpflegen betreffend die Promotion und den Uebertritt in die Sekundarschule unterstehen dem Rekursrecht an die Oberbehörden.

Der Vorschlag der Kommissionsminderheit.

Der Erziehungsratsbeschluss vom 10. Dezember 1929 über die Ausstellung der Zeugnisse bildet die Grundlage für die Bestimmungen über die Zuteilung der Sechstklässler in die höheren Volksschulstufen.

1. Die am Ende der 6. Klasse promovierten Schüler (Notendurchschnitt 3,5) sind zum Eintritt in die Sekundarschule berechtigt. Nicht promovierte Schüler können die sechste Klasse repetieren. Falls sie schon eine Klasse wiederholt haben, werden sie der Abschlussklasse zugewiesen, sofern nicht besondere Umstände, wie Krankheit des Schü-

lers, lokale Schulverhältnisse usw. die Repetition der sechsten Klasse angezeigt erscheinen lassen.

2. Nach Fühlungnahme mit den Eltern stellt der Primarlehrer auf Grund des Zeugnisses und seiner übrigen Beobachtungen der Schulpflege Antrag über die Weiterbildung des Schülers in der Volksschule. Innerhalb dieser Gesamtbeurteilung des Schülers ist darauf zu achten, dass folgende Mindestforderungen erfüllt sind:

a) Promovierte Schüler, die in die Realschule angemeldet werden, haben sich in Sprache mündlich und schriftlich, sowie im Rechnen über befriedigende Leistungen (Notendurchschnitt 4) auszuweisen.

b) Promovierte Schüler, die in die Werkschule angemeldet werden, müssen in Sprache mündlich und schriftlich, sowie im Rechnen genügende Leistungen (Notendurchschnitt 3,5) erreicht haben.

3. Der Antrag des Lehrers wird durch die Schulpflege an die Eltern weitergeleitet, denen eine zehntägige Frist zur Einsprache eingeräumt wird. Ohne Gegenbericht der Eltern wird der Uebertritt gemäss dem Antrage des Lehrers vollzogen.

Verlangen die Eltern entgegen dem Antrag des Lehrers Anmeldung in die Realschule, so hat sich der Schüler einer Prüfung zu unterziehen. Haben die Eltern gegen die Nichtpromotion Einsprache erhoben, so hat sich der Schüler an einer Promotionsprüfung über seine Kenntnisse auszuweisen. Diese Prüfungen erstrecken sich auf die Fächer Sprache mündlich und schriftlich, sowie Rechnen. Der Entscheid der Prüfungskommission richtet sich nach den Forderungen von Ziffern 1, 2 a und 2 b.

4. Die Aufnahme in die beiden Abteilungen der Sekundarschule erfolgt provisorisch auf eine Probezeit von sechs Wochen, die durch die Schulpflege in ausserordentlichen Fällen verlängert werden kann. Auf Schluss der Probezeit stellt der Klassenlehrer der Schulpflege Antrag über Aufnahme oder Nichtaufnahme. Den Eltern und dem Primar-

lehrer ist vor dem Antrag auf Nichtaufnahme Gelegenheit zu einer Aussprache zu geben.

Schüler, die nach der Probezeit aus der Realschule zurückgewiesen werden, treten in die Werkschule über. Die Aufnahme erfolgt auf eine Probezeit, die bis zum Ende des Sommerquartals dauert.

Schüler, die die Probezeit in der Werkschule nicht bestanden haben, treten in die Abschlussklasse über, wenn nicht besondere Umstände, entsprechend Ziffer 1, die Repetition der 6. Klasse bedingen.

5. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Schülern, die sich in der Sekundarschule nicht bewährt haben, können auch Testprüfungen angeordnet werden. Um die charakterliche Eigenart besonders schwieriger Schüler während der Probezeit abzuklären, wird, wenn nötig, der Rat des Schularztes oder des Schulpsychologen eingeholt.

Vergleicht man den Vorschlag der Mehrheit mit demjenigen der Minderheit, so zeigt sich, dass beide weitgehend übereinstimmen. So ist nach beiden Vorschlägen der am Ende der sechsten Klasse promovierte Schüler berechtigt, in die Sekundarschule einzutreten. Auch stimmen sie darin überein, dass es der Primarlehrer sein soll, der Antrag stellt, welcher Schule der Schüler zuzuteilen sei. Ferner steht den Eltern nach beiden Vorschlägen (sofern sie mit dem Lehrerantrag nicht einverstanden sind) das Einspracherecht zu, wobei in diesem Fall eine Prüfung über die Zuweisung in Werk- oder Realschule entscheidet. Der endgültige Entscheid soll nach einer Probezeit getroffen werden, die von vier auf sechs Wochen zu verlängern wäre.

In einem Punkt weichen jedoch die beiden Vorschläge grundlegend voneinander ab, denn während nach dem Vorschlag der Minderheit die Note 3—4 über Promotion oder Nichtpromotion entscheidet, und für den Eintritt in die Werkschule die Note 3—4, für den Eintritt in die Realschule die Note 4 gefordert wird, ist nach dem Vorschlag der Mehrheit der auf mehrjähriger Beobachtung beruhende Antrag

des Primarlehrers, welcher den Schüler «in seiner ganzen Persönlichkeit» erfassen soll, maßgebend. Es sind hauptsächlich folgende Gründe, welche die Kommissionsmehrheit veranlasst haben, vom bisherigen Noten- und Prüfungssystem abzugehen:

1. Die der Weisung zum Gesetzesentwurf zugrunde liegende Annahme, wonach auf der einen Seite die praktisch, auf der andern Seite die theoretisch begabten Schüler stehen, hat sich nicht bestätigt. Die sogenannte praktische Begabung kommt deshalb als ausschlaggebendes Kennzeichen des Werkschülers nicht in Betracht. Daraus darf jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass die Schaffung einer besonderen Werkschule nicht nötig und die ganze Schulreform illusorisch sei. Vielmehr steht fest, dass es eine nicht unbedeutende Zahl von Schülern gibt, für welche der Unterricht auf werktätiger Grundlage (mit dem Anknüpfen an praktische Begebenheiten, mit Arbeit in Werkstatt und Garten und anderem) die beste, ja die einzige Möglichkeit ist, um ihnen eine gute Bildung zu vermitteln und sie so zu fördern, wie das bei den Realschülern auf dem Weg über das Theoretische geschieht. Um diesen Schülertypus erfassen zu können, dürfen nun aber nicht nur die Leistungsnoten massgebend sein, sondern es müssen alle übrigen Faktoren berücksichtigt und damit der Schüler «in seiner ganzen Persönlichkeit» erfasst werden können. Auf diese Art, so hofft man, wird es möglich sein, jeden Schüler der seiner Eigenart und seinen besonderen Anlagen am besten entsprechenden Schule zuzuweisen.

2. Werden als Bedingung für den Eintritt in eine der beiden Abteilungen der Sekundarschule zwei verschiedene Minimalnoten festgesetzt (Werkschule 3—4, Realschule 4), so besteht die Gefahr, dass die Werkschule zum vornherein deklassiert und an einer gedeihlichen Entwicklung gehindert wird.

Aus diesen Ueberlegungen hat sich die Kommissionsmehrheit trotz verschiedener Einwände für die grosszügige

Lösung entschieden, wie sie in ihrem Vorschlag für ein Uebertrittsverfahren zum Ausdruck kommt und wie sie auch auf die Promotion innerhalb der Primar- und Sekundarschule angewendet werden kann.

Zürich, den 17. Februar 1948.

Die Erziehungsdirektion.

Leistungsheft.

Nach Artikel 5 der eidgenössischen Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 7. Januar 1947 werden die Ergebnisse der Schulendprüfungen nicht mehr in ein Leistungsheft, sondern auf das Leistungsblatt der eidgenössichen Turnschule eingetragen. Hingegen wird in Artikel 20 derselben Verordnung den Kantonen empfohlen, das Leistungsheft den Schülern am Ende der Schulpflicht abzugeben. Dabei steht es den Schülern vollständig frei, wie sie das Heft nachher verwenden wollen. Eintragungen von Seiten der Schule müssen nicht vorgenommen werden, es sei denn, die Schule führe Prüfungen auf freiwilliger Basis durch.

Die Abgabe am Ende der Schulpflicht hat den Vorteil, dass in diesem Zeitpunkt noch am ehesten alle Jünglinge erfasst werden können und sie dann auf alle Fälle im Besitz des Leistungsheftes sind. Das Verfahren kann im Einverständnis mit der Abteilung für Vorunterricht sehr einfach gestaltet werden, indem für Lehrerschaft und Schulpflegen alle bisherigen administrativen Umtriebe wegfallen. Die Abteilung für Vorunterricht wird jeweilen von sich aus auf Ende Schuljahr den Schulpflegen (in Zürich und Winterthur den Schulämtern) sowie den Rektoraten der Gymnasien die nötige Zahl von Exemplaren zustellen, sodass diese die Hefte ohne jegliche Eintragungen nur noch an die einzelnen Schulhäuser respektive Lehrer abzugeben brauchen, welche sie in ihren Klassen verteilen.

Auf Antrag der Abteilung für Vorunterricht

verfügt die Erziehungsdirektion:

Das eidgenössische Leistungsheft wird sämtlichen Jünglingen, die im Kanton Zürich die Schule besuchen, am Ende des 8. Schuljahres, erstmals im Frühjahr 1948 abgegeben.

Zürich, den 19. Februar 1948.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonale Turnkurse.

Die Erziehungsdirektion veranstaltet in den Frühjahrsferien 1948 folgende Einführungskurse in die neue **Mädchenturnschule**:

1. **Kurs II. Stufe vom 12.—15. April in Zürich;**
2. **Kurs III. Stufe vom 12.—16. April in Winterthur.**

Ausserdem wird für Knabenturnen ein **Kurs für Geräteturnen, Springen und Spiel vom 8.—9. April in Zürich** durchgeführt.

Entschädigungen: Taggelder zu Fr. 7.—, Nachtlager zu Fr. 4.—; Reiseentschädigung 3. Klasse kürzeste Strecke Schulort-Kursort und zurück. Sofern die Reisetaxe hin und zurück Fr. 4.— nicht übersteigt, werden statt der Nachtgelder die Reiseauslagen ausbezahlt.

Unfallversicherung: Die Erziehungsdirektion sorgt für die Versicherung der nicht privat oder durch die Schülerversicherung versicherten Teilnehmer. Die Kursbesucher haben zu melden, ob sie versichert sind. Für unbestimmt abgegebene Erklärungen haftet die Erziehungsdirektion nicht. Die Prämie für die zu versichernden Teilnehmer übernimmt die Erziehungsdirektion.

Anmeldungen: Die Anmeldungen sind **bis 18. März 1948** an die Erziehungsdirektion zu richten. Sie haben zu enthalten: Name, Vorname (ausschreiben), Schulort und genaue

Adresse, Beruf, Geburtsjahr und Angaben betreffend Unfallversicherung. Telefonnummer erwünscht.

Bei dieser Gelegenheit sei auf den Beschluss des Erziehungsrates vom 10. Juni 1947 (siehe Schulblatt vom 1. Juli 1947) verwiesen, wonach die Mädchenturnunterricht erteilenden Lehrkräfte der Volksschule sich bis Ende September 1948 in die neue Mädchenturnschule einführen zu lassen haben. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind die Lehrkräfte, welche nur auf der I. Stufe unterrichten oder das 60. Altersjahr überschritten haben.

Für Lehrkräfte, die nach dem zitierten Erziehungsratsbeschluss eine zweitägige Einführung in die Mädchenturnschule zu besuchen haben, werden in den Sommerferien entsprechende Kurse durchgeführt.

Zürich, den 20. Februar 1948.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die ausserordentlichen Fähigkeitsprüfungen im Frühjahr 1948 finden im April statt.

Anmeldungen sind schriftlich bis spätestens 15. März 1948 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten:

Name, Heimatort, Geburtsdatum und Adresse des Bewerbers sowie ein Verzeichnis der Prüfungsfächer.

Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) und die während der Studienzeit angefertigten Aufsätze beizufügen.

Die Kandidaten der mathematisch - naturwissenschaftlichen Richtung haben bis spätestens 14 Tage vor Beginn der

mündlichen Prüfungen den betreffenden Professoren ihre Uebungshefte zuzustellen.

Die Kandidaten des Fachlehramtes haben die freie Arbeit bis 20. März 1948 der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern.

Ueber den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, den 20. Februar 1948.

Die Erziehungsdirektion.

Abordnung von Verwesern auf Frühjahr 1948.

Wir ersuchen die Schulpflegen, Meldungen über vakante Stellen, an welche auf Beginn des kommenden Schuljahres Verweser abzuordnen sind, spätestens bis 20. März 1948 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Gleichzeitig machen wir Primar- und Sekundarschulgemeinden darauf aufmerksam, dass gemäss §§ 283 und 289 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 Lehrstellen sowohl der Primar- wie der Sekundarschule längstens während zwei Jahren durch Verweser besetzt sein dürfen. Für Ausnahmen ist eine Bewilligung des Erziehungsrates erforderlich. Trotz des Lehrermangels sind die Gemeinden auch heute verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur rechtzeitigen Besetzung ihrer Lehrstellen vorzukehren. Wird es trotzdem notwendig, eine Verweserei mehr als zwei Jahre beizubehalten, hat die betreffende Schulbehörde bis 20. März 1948 ein Gesuch um Bewilligung der Verlängerung an die Erziehungsdirektion zu richten. Darin ist auszuführen, aus welchen Gründen die Wahl nicht rechtzeitig möglich ist.

Zürich, den 19. Februar 1948.

Die Erziehungsdirektion.

Lehrerwahlen.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Uebermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühjahrslokationen berücksichtigt werden können.

Zürich, den 20. Februar 1948.

Die Erziehungsdirektion.

Lehrerverzeichnis.

Wegen anhaltend starker Beanspruchung der Druckerei kann das neue

Verzeichnis der Lehrkräfte

aller Schulstufen nicht vor Anfang Juli 1948 erscheinen.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass für Aenderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist. Die Schulpflegen werden daher eingeladen, Gesuche um Aenderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1948/49 ergeben, bis spätestens 20. März 1948 einzureichen. Ebenso ist jeweilen für Aenderungen in der Stundenzahl auf Beginn des Winterhalbjahres die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzu-

suchen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, kann der Staat die ihm zugedachte Besoldungsquote nicht übernehmen; es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Die Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Wochenstundenzahl der Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen mit Einschluss der Stunden an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule 24 nicht übersteigen sollte. Wenn irgendwelche Umstände eine Ueberschreitung dieser Maximalzahl nahelegen, so sind bei der Einreichung der Stundenpläne bei Beginn des Schuljahres die Gründe hiefür anzugeben. Der kantonale Fortbildungsschulinspektor und die kantonale Arbeitsschulinspektorin stellen Antrag auf Nichtgenehmigung, falls die Zuweisung der Mehrstunden an eine nicht voll beschäftigte Lehrkraft möglich und tunlich ist.

Zürich, den 20. Februar 1948.

Die Erziehungsdirektion.

Unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte der Schweiz an Volks- und Mittelschulen.

Schulbehörden, deren neuerrichtete Schulabteilungen noch nicht im Besitze der Schulwandkarte der Schweiz sind, werden darauf aufmerksam gemacht, dass Gesuche um Nachlieferung von Exemplaren mit der erforderlichen Begründung bis 1. Juli 1948 dem kantonalen Lehrmittelverlag eingereicht werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass nur diejenigen Klassen die Karte unentgeltlich beanspruchen können, in denen der Unterricht in Vaterlandskunde erteilt wird. Karten, die im Laufe des Jahres unbrauchbar geworden sind, werden vom Bunde kostenfrei ersetzt, sofern die Defekte nicht durch unsorgfältige Behandlung entstanden

sind. Das beschädigte Exemplar ist dem kantonalen Lehrmittelverlag vor dem 1. Juli mit einem Gesuch um Austausch zuzustellen.

Da die Stäbe der alten Karten wieder aufgefrischt und für die Anfertigung neuer Karten verwendet werden, sind sie mitzuliefern und nicht abzutrennen.

Bestellungen, die allfällig während des Jahres eingehen, können nicht ausgeführt werden.

Zürich, den 20. Februar 1948.

Die Erziehungsdirektion.

Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken.

Unter Hinweis auf die im Amtlichen Schulblatt vom 1. Dezember 1932 erschienene Bekanntmachung über die Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken werden deren Vorstände eingeladen, ihre Gesuche um Verabreichung von Beiträgen für das Jahr 1947 bis spätestens 15. März 1948 der kantonalen Erziehungsdirektion, Walchetor, Zürich 1, einzureichen.

Unter «Volksbibliothek» wird eine Bibliothek verstanden, die entweder von einer Gemeinde oder einer Institution gemeinnützigen Charakters unterhalten wird, jedermann, das heisst der erwachsenen Bevölkerung und der Jugend des nachschulpflichtigen Alters, zugänglich ist und allgemeine Bildungszwecke verfolgt.

Die Staatsbeiträge beziehen sich nur auf Bücheranschaffungen, die im Jahre 1947 erfolgt sind. Den Gesuchen ist, unter Mitteilung der Ausgaben, das Verzeichnis der Neuanschaffungen beizugeben, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird. Auf die Einsendung der Belege wird verzichtet. Die Erziehungsdirektion behält sich indessen vor, die Bestätigung der örtlichen Schulpflege einzuholen.

Die Schulpflegen werden ersucht, die Vorstände der Volksbibliotheken auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu

machen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Zürich, im Februar 1948.

Die Erziehungsdirektion.

57. Schweiz. Lehrerbildungskurs für Handarbeit und Unterrichtsgestaltung.

Der schweizerische Verein für Handarbeit und Schulreform veranstaltet vom 12. Juli bis 7. August 1948 in Genf und vom 27. September bis 23. Oktober 1948 in Liestal den 57. schweizerischen Lehrerkurs. Die Kurse stehen unter der Oberaufsicht der Erziehungsdepartemente der Kantone Genf und Baselland. Zur Durchführung gelangen:

I. Sommerkurse (12. Juli bis 7. August 1948 in Genf):

A. Technische Kurse:

1. Handarbeiten auf der Unterstufe, 1. bis 4. Schuljahr	3 Wochen
2. Papparbeiten für das 4. bis 6. Schuljahr	4 Wochen
3. Papparbeiten (Fortbildungskurs)	2 Wochen
4. Holzarbeiten auf der Oberstufe	4 Wochen
5. Holzarbeiten (Fortbildungskurs)	2 Wochen
6. Einführung in leichte Holzarbeiten für Schulen ohne Werkstätten	2 Wochen
7. Schnitzen (Anfängerkurs)	2 Wochen
8. Schnitzen (Fortbildungskurs)	2 Wochen
8. Metallarbeiten	4 Wochen

B. Didaktische Kurse:

10. Arbeitsprinzip Unterstufe, 1. bis 3. Schuljahr	3 Wochen
11. Arbeitsprinzip Unterstufe, 1. u. 2. Schuljahr	2 Wochen

12.	Arbeitsprinzip Mittelstufe, 4. bis 6. Schuljahr	3 Wochen
13.	Arbeitsprinzip Mittelstufe 3. u. 4. Schuljahr	2 Wochen
14.	Arbeitsprinzip Oberstufe, Gesamtunterricht	2 Wochen
15.	Biologie (Oberstufe und Sekundarschule)	10 Tage
16.	Physik-Chemie (Oberstufe und Sekundarschule)	10 Tage
17a	Muttersprachlicher Unterricht, 5. bis 9. Schuljahr	1 Woche
17b	Muttersprachlicher Unterricht, Sekundarschule	1 Woche
18.	Pflege der Schul- und Volksmusik	1 Woche
19.	Technisches Zeichnen auf der Oberstufe	8 Tage
20.	Wandtafelskizzieren und Heftgestaltung	1 Woche
21.	Lebenskunde an Mädchenoberschulen (in französischer Sprache)	1 Woche

II. Herbstkurse (27. September bis 23. Oktober 1948 in Liestal):

Diese Kurse sind in erster Linie für die Lehrkräfte an Landschulen reserviert.

A. Technische Kurse:

1.	Papparbeiten für die Mittelstufe	4 Wochen
2.	Holzarbeiten für die Oberstufe	4 Wochen
3.	Leichte Holzarbeiten für Schulen ohne Werkstätten	2 Wochen
4.	Schnitzen	2 Wochen
5.	Metallarbeiten	4 Wochen

B. Didaktische Kurse:

6.	Arbeitsprinzip 1.—3. Schuljahr	2 Wochen
7.	Arbeitsprinzip 1.—4. Schuljahr, an Landschulen	2 Wochen

8.	Arbeitsprinzip 4.—6. Schuljahr	2 Wochen
9.	Arbeitsprinzip 5.—8. Schuljahr, an Landschulen	2 Wochen
10.	Heimatkunde-Unterricht	1 Woche
11.	Lebens- und Staatskunde an Oberschulklassen (Knaben- und Mädchenklassen)	1 Woche
12.	Wandtafelskizzieren und Heftgestaltung	1 Woche

Der ausführliche Kursprospekt erscheint anfangs März und kann bei der Erziehungsdirektion oder beim Pestalozzianum sowie bei der Kursdirektion (L. Dunand, Av. de Miremont 31b, Genf, und C. A. Ewald, Liestal) bezogen werden. Die Anmeldungen sind bis spätestens 5. April (für Sommer- und Herbstkurse) der Erziehungsdirektion, Walchetor, Zürich, einzureichen. Es ergeht an die Lehrerschaft sämtlicher Stufen die freundliche Einladung, an diesen Kursen teilzunehmen.

Die Erziehungsdirektion ist bereit, den im zürcherischen Schuldienst stehenden Lehrkräften an die Kosten, die ihnen aus dem Besuch des Fortbildungskurses erwachsen, einen angemessenen Beitrag zu leisten und ersucht die örtlichen Schulbehörden, den Teilnehmern aus ihren Gemeinden eine gleich grosse Unterstützung wie die kantonale Leistung zukommen zu lassen. Die Namen der Kursteilnehmer werden den in Frage kommenden Gemeinden bei Anweisung des Staatsbeitrages bekanntgegeben.

Zürich, den 19. Februar 1948.

Die Erziehungsdirektion.

Oberseminar des Kantons Zürich.

Am Oberseminar des Kantons Zürich ist auf Beginn des Wintersemesters 1848/49 die

Lehrstelle

für Didaktik des Singens, Chorgesang und Orchester, Gesangsunterricht am Vorkurs, definitiv zu besetzen. Zusätz-

lich sind einige Stunden Instrumentalunterricht oder Sologesang zu erteilen.

Voraussetzungen für die Anmeldung sind: abgeschlossene Konservatoriumsausbildung, Praxis des Gesangsunterrichtes auf der Volksschulstufe, womöglich eigene Publikationen auf dem Gebiete des Schulgesangs. Ueber Dienst- und Besoldungsverhältnisse kann bei der Direktion des Oberseminars (Hirschengraben 40, Zürich 1) Auskunft eingeholt werden.

Anmeldungen sind bis 31. März 1948 an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Walchetor, Zürich 1, zu richten.

Der Inhaber des bisherigen Lehrauftrages gilt als angemeldet.

Zürich, 23. Februar 1948.

Die Erziehungsdirektion
des Kantons Zürich.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Abgang von Lehrkräften.

Entlassungen unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Geb.-Jahr	Im Schuldienst seit	Rücktritt auf
	Primarlehrer.			
Zürich-Uto	Langemann, Karl	1878	1897	30. 4. 1948
Zürich-Uto	von Wartburg-Leitz, Hedwig	1920	1940	30. 4. 1948
Uster	Widmer, Rolf	1915	1935	15. 1. 1948

Sekundarlehrer.

Kilchberg	Trudel, Albert	1882	1902	30. 4. 1948
Wald	Suter, Heinrich	1878	1898	30. 4. 1948

Arbeitslehrerin.

Küsnacht	Nägeli, Rosa	1922	1942	30. 4. 1948

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb.-Jahr	Dauer des Schuldienstes	Todestag
	Primarlehrer.			
Zürich-Waidberg	Angst, Heinrich	1860	1880—1923	19. 11. 1947
Zürich-Waidberg	Rüegg, Reinhold	1878	1898—1945	16. 12. 1947
Zürich-Zürichberg	Steinemann, Johann Heinrich	1880	1900—1943	21. 12. 1947
Wald	Hotz, Heinrich	1895	1915—1947	31. 12. 1947
Wetzikon (Kempten)	Wiesendanger, Wilhelm Friedrich	1890	1910—1947	6. 12. 1947

Verwesereien.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
	Primarschule.	
Thalheim (Gütikhausen)	Debrunner, Anna, von Mettendorf	1. 1. 1948
Uster	Kaufmann, Bernhard, von Zürich u. Luthern	16. 1. 1948
Wald	Schmid, Hans, von Rümlang	1. 1. 1948
Wetzikon (Kempten)	Keller, Gertrud, von Zürich	1. 1. 1948

Vikariate im Monat Februar.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitsschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Febr.	43	11	22	14	—	3	12	8	113
Neu errichtet wurden . . .	30	12	2	9	1	1	3	1	59
	73	23	24	23	1	4	15	9	172
Aufgehoben wurden	24	6	4	7	1	1	6	1	50
Zahl der Vikariate Ende Febr.	49	17	20	16	—	3	9	8	122

K = Krankheit M = Militärdienst U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Wahl von Prof. Dr. phil. Theophil Spœrri, geboren 1904, von Uster, Ordinarius an der Philosophischen Fakultät I, zum Rektor der Universität Zürich für die Amtsdauer 1948/50.

Wahl von Prof. Dr. med. Luzius Rüedi, geboren 1900, von Thusis, zum persönlichen Ordinarius für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten, und zum Direktor der Otolaryngologischen Klinik, auf 16. April 1948.

Wahl von Dr. Fritz Ernst, geboren 1889, von Winterthur, zum a. o. Professor ad personam für vergleichende Literaturgeschichte mit Amtsantritt am 16. April 1948.

Wahl von P. D. Dr. Viktor Maag, geboren 1910, von Zürich, Pfarrer, zum ordentlichen Professor für alttestamentliche Wissenschaft, Religionsgeschichte, Orientalia und eventuell Mitbeteiligung an der Praktischen Theologie in Verbindung mit der Exegese an der Theologischen Fakultät, mit Amtsantritt am 16. April 1948.

Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste auf 15. April 1948 von Prof. Dr. Gregor Wentzel, geboren 1898, von Zürich, Ordinarius für theoretische Physik an der Philosophischen Fakultät II, wegen seiner Berufung an die Universität Chicago.

Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste wegen Erreichung der Altersgrenze von Prof. Dr. Felix Nager, geboren 1877, von Luzern, Ordinarius für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten und Direktor der Klinik und Poliklinik für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten, auf den 15. April 1948.

Hinschied am 11. Dezember 1947 von Dr. iur. Gottlieb Bachmann, geboren 1874, von Winterthur, Honorarprofessor der Universität Zürich.

Hinschied am 10. Januar 1948 von Dr. iur. Dietrich Schindler, geboren 1890, von Zürich und Mollis (GL.), Or-

dinarius an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

Kant. Handelsschule Zürich. Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste aus Gesundheitsrücksichten von Prof. Dr. Alfred Specker, geboren 1885, von Zürich, Hauptlehrer für Deutsch und Geschichte, auf 15. April 1948.

Kant. Realgymnasium Zürich. Hinschied am 29. Dezember 1947 von Dr. phil. Paul Nordmann, geboren 1918, von Zürich, Hauptlehrer für Französisch und Italienisch.

Technikum Winterthur. Wahl von Dr. Hans Vontobel, geboren 1910, von Zürich, zum Hauptlehrer für technische Chemie, mit Amtsantritt am 1. April 1948.

Wahl von Emil Rudolf Brändli, geboren 1916, von Uster und Thalwil, dipl. Math. ETH., zum Hauptlehrer für Mathematik, mit Amtsantritt am 1. April 1948.

Wahl von Gian Andrea Balaster, geboren 1915, von St. Moritz und Zuoz, Fachlehrer für Mathematik und Phsik, zum Hauptlehrer für Mathematik und Physik, mit Amtsantritt auf 1. April 1948.

Verschiedenes.

„Pro Infirmis"

Die Schweizerische Vereinigung „Pro Infirmis" überreicht auch dieses Jahr der Lehrerschaft der Volksschule eine Sondernummer ihrer Zeitschrift. In den Städten Zürich und Winterthur besorgen die Schulämter die Verteilung; für die Lehrer der übrigen Gemeinden ist sie dem vorliegenden Schulblatt beigeheftet. „Pro Infirmis" verbindet mit der Abgabe dieser Sondernummer die Bitte, den Schülern das darin skizzierte Schicksal gebrechlicher Frauen und Männer vor Augen zu führen. Wie alles Grosse, werden auch die hervorragenden Leistungen und das tapfere Bekenntnis zum „Dennoch" dieser aussergewöhnlichen Menschen unsere Jugend begeistern. Achtung vor dem Leiden und kameradschaftliche Hilfsbereitschaft dem Behinderten gegenüber

in ihr zu erwecken, bedeutet eine kulturelle und erzieherische Aufgabe von grosser Tragweite für unser Volk. Es gilt, unsern Kindern die Augen zu öffnen für wahrhafte Grösse. Denn noch wirkt der Wahn von der alleinigen Existenzberechtigung des Starken und Mächtigen nach. „Pro Infirmis" dankt für alle Mithilfe.

Inserate.

Offene Lehrstellen.

Primarschule Elgg.

Auf Beginn des Schuljahres 1948/1949 ist an der Elementarstufe unserer Schule (1.—3. Klasse) eine Lehrstelle durch eine Lehrerin zu besetzen.

Die Besoldung ist die gesetzliche, unter Anrechnung auswärtiger Schuljahre. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt gegenwärtig Fr. 1200.— bis 1700.—. Eine Erhöhung der Gesamtbesoldung um Fr. 300.— ist vorgesehen.

Die derzeitige Verweserin wird von der Schulpflege zur Wahl vorgeschlagen.

Anmeldungen sind bis Mitte März an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Dr. Stokar, Elgg, zu richten.

Elgg, den 15. Februar 1948.

Die Primarschulplege.

Primarschule Glattfelden.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1948/1949 unsere Lehrstelle an der Oberstufe neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage einschliesslich Wohnungsentschädigung beträgt Fr. 2100.— bis 3500 für Verheiratete, Fr. 1820.— bis 3220.— für ledige Lehrer. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerber haben ihre Anmeldung, nebst Lebenslauf und Zeugnissen, bis zum 20. März 1948 an den Schulpräsidenten, Herrn E. Keller, Glattfelden, einzureichen.

Glattfelden, den 20. Februar 1948.

Die Schulpflege.

Primarschule Höri.

An der Primarschule Höri ist die Lehrstelle an der Oberstufe auf Beginn des neuen Schuljahres definitiv zu besetzen.

Bewerber oder Bewerberinnen wollen ihre Anmeldung mit den nötigen Unterlagen bis 31. März 1948 an Herrn E. Michel, Schulpräsident, richten.

Höri, den 30. Januar 1948.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Wädenswil-Schönenberg.

An der Sekundarschule Wädenswil-Schönenberg ist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinde, auf Beginn des Schuljahres 1948/1949 eine durch Rücktritt freiwerdende Stelle mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung zu besetzen.

Die gegenwärtige Gemeindezulage, einschliesslich obligatorischer Zulage, beträgt Fr. 2000.— bis 3600.—. Für die Gemeindezulage besteht eine Versicherung.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beilage des Sekundarlehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes bis zum 10. März 1948 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn E. Hauser, zur Flora in Wädenswil, einzureichen.

Wädenswil, den 18. Februar 1948.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Bäretswil.

An der Sekundarschule Bäretswil ist auf Beginn des neuen Schuljahres 1948/1949 infolge Wegzuges des bisherigen Inhabers eine Lehrstelle neu zu besetzen.

Die Maximalbesoldung, einschliesslich Teuerungszulagen, Wohnungsentschädigung und Besoldung für Fremdsprachunterricht (italienisch oder englisch), beträgt für einen verheirateten Lehrer mit zwei Kindern Fr. 14,100.—. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerber der sprachlich-historischen Richtung werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise und des Wahlfähigkeitszeug-

nisses bis zum 20. März 1948 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege Bäretswil, Herrn Hermann Brandenberger, Adetswil, einzureichen.

Bäretswil, den 10. Februar 1948.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Egg.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sekundarschulgemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1948/1949 die Lehrstelle der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung infolge Rücktritt neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1600.— bis 2600.— plus 10 % Teuerungszulage. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet .

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Zeugnisse bis zum 20. März 1948 dem Präsidenten der Sekundarschule Egg, Herrn Edwin Zangger, Esslingen, einzureichen.

Egg, den 14. Februar 1948.

Die Sekundarschulpflege.

Zu verkaufen:

Kinderheim in Celerina (bei St. Moritz)

14 Schlafzimmer, davon 11 mit fliessendem Kalt- und Warmwasser, 3 Ess- und Aufenthaltsräume, Küche mit elektrischem Kochherd, Zentralheizung, 600 l-Boiler, Terrasse, Balkon, alles in sehr gutem Zustande.
Grundfläche 1025 m²; Zugehör die gesamte Betriebeinrichtung.
Vorkriegs-Assekuranzsumme Fr. 98 600.—

Verkaufspreis Fr. 100,000.—

Anfragen sind zu richten an die Geschäftsstelle des Verbandes der Haus- und Grundeigentümer von Winterthur und Umgebung, St. Gallerstrasse 29, Winterthur.

Arbeitsschule Knonau. **Arbeitsschule Maschwanden.**

Die zur Zeit durch eine Verweserin betreuten Stellen an den Arbeitsschulen Knonau und Maschwanden sind auf Beginn des Schuljahres 1948/1949 definitiv zu besetzen.

Knonau: 8 Jahresstunden, freiwillige Gemeindezulage Fr. 120.— bis 160.—; Maschwanden: 6 Jahresstunden, freiwillige Gemeindezulage Fr. 120.— (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung).

In beiden Gemeinden sind im Winterhalbjahr Kurse an der Mädchenfortbildungsschule zu erteilen.

Anmeldungen für beide Stellen sind unter Beilage der üblichen Ausweise bis zum 20. März 1948 an den Präsidenten der Schulpflege Knonau, Herrn Jak. Frei-Grimmer, Knonau, zu richten.

Knonau, den 17. Februar 1948.

Die Schulpflege

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Februar 1948, gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Suter, Roland, von Lengnau AG: „Die Zwangszustellung nach schweizerischen Zivilprozessrechten".

Maerki, Hildegard, von Zürich: „Das Prinzip des obligatorischen unentgeltlichen und genügenden Primarunterrichts gemäss Artikel 27 der Schweizerischen Bundesverfassung".

Mangold, Theodor, von Zürich: „Die Verjährung der Haftung des Kollektivgesellschafters".

Sigrist, Erwin, von Wallisellen und Winterthur: „Die Bereinigung der dinglichen Rechte als Grundlage der Grundbucheinführung, insbesondere im Kanton Zürich".

Koch, Hans, von Aesch LU: „Der Schutz der Warenausstattung".

Roth, Johannes, von Zürich und Teufen App. a. Rh.: „Das Polizeiverordnungsrecht des Bundesrates und der Kantonsregierungen".

Geilinger, Robert, von Winterthur: „Die Institutionen der direkten Demokratie im Kanton Zürich".

Bachmann, Max, von Meilen: „Die Feststellungsklage im schweizerischen Recht".

Fehlmann, Heinz, von Aarau und Winterthur: „Der Versicherungspool. Eine Studie über dessen Wesen, Funktionen und Rechtsnatur auf der Grundlage des schweizerischen Rechts".

Muff, Alfred, von Luzern: „Die Strafverfolgung gegen die obersten administrativen und richterlichen Beamten der Kantone".

Nietlispach, Hans, von Beinwil (Muri AG): „Zur Frage der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für schlechten Rat und falsche Auskunft nach schweizerischem OR".

Schneider, Peter, von Zürich: „Ignaz Paul Vital Troxler und das Recht. Eine Studie zum Nachweis der Bedeutung des romantischen Gedankengutes für die Entwicklung des schweizerischen Bundesstaates".

von Escher, Peter, von Zürich und Bern: „Die Revision der internationalen Vereinbarungen".

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Borradori, Livio, von Gordola TI: „L'autonomia del Comune Ticinese."

Zürich, 18. Februar 1948.

Der Dekan: K. Käfer.

Von der Medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin.

Kowalski, Franciszek Rudolf, von Paltinoasa, Rumänien: „Beziehungen zwischen Kohlenoxydkonzentration, Hämoglobingehalt und Vergiftungskoeffizient bei der akuten CO-Vergiftung."

Prelicz, Tadeusz Maria, von Zamosc, Polen: „Normalmasse der kindlichen Stella Turcica im Röntgenbilde."

Birrer, Walter, von Entlebuch LU: „Ueber chirurgische Erscheinungsformen der Bangschen Krankheit."

Eisner, Oscar, von Berkeley, Kalifornien, USA: „Ueber den Tramerschen Fussballenreflex."

Oswald, Walter, von Bünzen, AG: „Funktionen des Stadt- und Bezirksarztes von Zürich im ersten Drittel des 19. Jahrhundert."

Hässig, Alfred, von Wallisellen: „Ueber Lebercirrhose bei Leukämie."

Jacobs, David Isidor, von Amsterdam: „Zur Frage der Beziehungen zwischen dyskrinem und schizophrenem Krankheitsgeschehen, weitere infantil stigmatisierte Schizophrene und ihre Verwandten."

Steigrad, Albin, von Zürich: „Die Beeinflussung der Hauttemperatur durch heisse Getränke."

Hubert, Kurt, von Buch-Uesslingen, TG: „Die Serumkrankheit mit besonderer Berücksichtigung der Haematologie unter Verwertung der 60 Fälle der Zürcher Kinderklinik auf den Jahren 1937—1947."

Borowski, Tadeusz Aleksander, von Warschau, Polen: „Selbstmorde durch Langwaffen in Zürich 1920—1946."

Schaer, Hans-Ulrich, von Walterswil, BE: „Die Schilddrüse im Obduktionsmaterial des Pathologischen Instituts Zürich 1943/1944."

Strupler, Walter, von Frauenfeld, TG: „Diskordante Missbildung bei eineiigen Zwillingen."

Larcher, Franz, von Zürich: „Beitrag zur Entwicklung der Lendenwirbelsäule beim Menschen."

Talar, Jan, von Laçko, Polen: „Ueber Beziehungen von Capillarresistenz und capillaroskopischem Bild im Kindesalter anhand von vergleichenden Untersuchungen."

Pichler, Herbert, von Wien, Oesterreich: „Beitrag zur Penicillintherapie der Pneumokokken-Meningitis im Kindesalter."

b) Doktor der Zahnheilkunde:

Siegrist, Rudolf, von Niederdorf, BL: „Zur Frage des tonsillogenen Rheumatismus."

Giacometti, Fiorenzo, von Minusio, TI: „Die Vorhofplatte. Ein Beitrag zur Therapie der Mundatmung und zur kausalen Therapie und Prophylaxe des Distalbisses."

Zürich, 18. Februar 1948.

Der Dekan: H. Fischer.

Von der Veterinär-medizinischen Fakultät:

Weidmann, Hans, von Basel und Illnau: „Beiträge zur physikalischen Chemie und Pharmakologie emulgierter Teerderivate mit besonderer Berücksichtigung des oberflächenaktivierten Encarbol."

Fey, Hans, von Zuben-Langrickenbach, TG: „Zur Feuertherapie des Pferdes, vergleichend-histologische Untersuchungen."

Zürich, 18. Februar 1948.

Der Dekan: H. Graf.

Von der Philosophischen Fakultät I:

Dobrosielski, Marian, von Czernowitz, Rumänien: „Ein erkenntnistheoretisches Grundprinzip des Neopositivismus."

Spörri, Elisabeth, von Sternenberg und Kilchberg, ZH: „Der Cherubinische Wandersmann als Kunstwerk."

Clavadetscher, Erhard, von Küblis, GR: „Die Stadtschule von Chur von ihren Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zum bündnerischen Schulwesen der neueren Zeit."

Chresta, Hans, von Domat/Ems, GR: „Das landwirtschaftliche Bildungswesen im Kanton Graubünden in seiner Entwicklung bis zur Gegenwart."

Ribi, Max, von Ermatingen, TG: „Essai d'une Rythmique des Illuminations d'Arthur Rimbaud."

Bächtold, Kurt, von Osterfingen, SH: „Beiträge zur Verwaltung des Stadtstaates Schaffhausen von der Reformation bis zur Revolution."

Hassan, Ismail Izzet, von Kairo: „Die Welt- und Kunstanschauung Hans Georg Nägelis mit besonderer Berücksichtigung der Musik."

Schaffert-Banyai, Cécile, von Mettlen (Bussnang) TG: „Möglichkeiten einer erzieherischen Beeinflussung schizophrener Kinder."

Zürich, 18. Februar 1948.

Der Dekan: H. Straumann.

Von der Philosophischen Fakultät II:

Kriszten, Adolf, von Zürich: „Funktionentheorie und Randwertproblem der Diracschen Differentialgleichungen."

Milhaud, Gérard, von Paris: „Synthèses dans le Domaine de la Vitamine E."

Müller, Oskar, von Andwil, TG: „Ueber das Minimum des Produktes dreier ternärer linearer Formen."

Wittwer, Christian, von Linden, BE: „Keto-Enol-Gleichgewichte."

Graf, Wilfried, von Rebstein, SG: „Ueber zwei- und mehrkernige Thiazolverbindungen."

Stehr, Gotthard, von Berlin: „I. Beziehungen zwischen der Bluzirkulation im Puppenflügel und dem Zeichnungsmuster von Ephestia kuehniella."
II. Untersuchungen zur pleiotropen Wirkung des Delta-Faktors bei Drosophila melanogaster.

Zürich, 18. Februar 1948.

Der Dekan: E. Hadorn.